

BVGer D-4961/2008 vom 12. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4961_2008

FR: TAF D-4961/2008 du 12 novembre 2010

IT: TAF D-4961/2008 del 12 novembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist in englischer Sprache verfasst. Aus prozessökonomischen Gründen wurde auf eine Rückweisung der englischsprachigen Beschwerde zur Übersetzung in eine Amtssprache verzichtet, da die gestellten Rechtsbegehren verständlich sowie begründet sind. Der vorliegende Entscheid ergeht hingegen in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Abgesehen von diesem Mangel ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem anderen Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 2.3

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. hierzu etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2490/2009 vom 16. Juni 2009, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM den Vorbringen des Beschwerdeführers die einreiserechtliche Relevanz zu Recht absprach.

E. 3.2

Das BFM führte in der Begründung der angefochtenen Verfügung bezüglich der geltend gemachten Verfolgung durch die Sicherheitskräfte aus, praxisgemäss sei für die Gewährung der Einreise die Gefährdung eines Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung - vorliegend die geltend gemachte Inhaftierung vom 23. Januar 2001 bis zum 15. Oktober 2002 - sei somit nur dann beachtlich, als sie noch andauere oder konkrete Hinweise auf eine zukünftige Verfolgung bestünden. Die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz diene nämlich nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts, sondern solle denjenigen gewährt werden, die aktuell des Schutzes des Zufluchtslandes bedürften. Befürchtungen, künftig Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien demnach nur dann einreisebeachtlich, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Zwar treffe es zu, dass der Beschwerdeführer vom 23. Januar 2001 bis zum 15. Oktober 2002 in Haft gewesen sei und diese Massnahme einen Eingriff in seine physische Bewegungsfreiheit sowie körperliche Integrität darstelle. Gemäss seinen

Angaben sei er zudem nach einer Bombenexplosion in G. _____ am 30. November 2007 festgenommen und nach fünfzehn Tagen gegen Bezahlung freigelassen worden. Die Bedenken des Beschwerdeführers vor erneuten Übergriffen durch die Sicherheitskräfte seien zwar durchaus nachvollziehbar. Die geltend gemachte Angst vor einer erneuten Verfolgung durch den srilankischen Staat vermöge jedoch die Wahrscheinlichkeit einer einreisebeachtlichen Bedrohung im heutigen Zeitpunkt nicht hinlänglich zu begründen. Aus den Akten gehe hervor, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2005 freigesprochen worden sei. Die Festnahme im November 2007 sei nicht gezielt gegen ihn gerichtet gewesen. Offensichtlich sei in diesem Zusammenhang auch kein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden und man habe ihn nach fünfzehn Tagen, wenn auch gegen Bezahlung, freigelassen. Damit sei zweifelsfrei belegt, dass die srilankische Justiz ihn keiner strafrechtlich relevanten Tätigkeit verdächtige, weshalb er grundsätzlich keine weiteren strafrechtlichen Verfolgungsmassnahmen mehr zu befürchten habe. Somit könne auf Grund der vorgebrachten Inhaftierungen nicht von begründeter Furcht vor weiteren staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgegangen werden. Das BFM sehe sich in dieser Würdigung auch deshalb bestärkt, weil er nach seiner Freilassung am Aufenthaltsort seiner Schwester polizeilich registriert worden sei. Aus diesem Grund könne darauf verzichtet werden, den Eingang weiterer Dokumente abzuwarten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien deshalb einreiserechtlich nicht relevant. Eine für die Einreisebewilligung relevante Verfolgung liege nur dann vor, wenn die asylsuchende Person aus einem der im Asylgesetz genannten Gründe verfolgt werde und nicht im Heimat- oder Herkunftsstaat Schutz finden könne. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz dann gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hätten. Der Beschwerdeführer mache geltend, an seinem Herkunftsort würden sich seit 2007 regelmässig bewaffnete Unbekannte nach ihm erkundigen und seine Familienangehörigen bedrohen. Bei der Beurteilung einer Gefährdung, welche eine Einreisebewilligung in die Schweiz rechtfertigen würde, seien zwei Aspekte zu berücksichtigen: sein persönliches Gefährdungsprofil und das räumliche Ausmass einer allfälligen Verfolgung. Zwar sei er durch die von ihm erwähnten Vorfälle persönlich stark betroffen und auch im Süden und Westen des Landes habe sich die menschenrechts- und sicherheitspolitische Situation aufgrund der militärischen Eskalation und der Polarisierung der Politik verschärft. In G. _____ habe die Regierung verstärkte Sicherheitsbestimmungen erlassen; insbesondere Tamilen seien häufig von Personenkontrollen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Hausdurchsuchungen betroffen. Allerdings herrsche im Süden und Westen Sri Lankas keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb von einer generellen Unzumutbarkeit einer Wohnsitznahme in diesen Gebieten nicht gesprochen werden könne. Diese Einschätzung werde sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch von verschiedenen anderen europäischen Staaten geteilt. Es erscheine zwar unter Berücksichtigung der von ihm geschilderten Vorfälle verständlich, wenn er sich vor Übergriffen fürchte. Diese subjektive Furcht - ihr Vorhandensein einmal vorausgesetzt - genüge indessen nicht für die Annahme einer einreiserelevanten Verfolgungsgefahr, fehle es doch im vorliegenden Fall an konkreten Indizien, dass die Verfolger ihre Drohungen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft in die Tat umzusetzen gedenken würden, selbst wenn man sich

auch in G. _____ nach ihm erkundigt haben soll. In Anbetracht dieser Ausführungen sei die geltend gemachte Furcht vor Übergriffen asylrechtlich nicht relevant. An diesen Erwägungen vermöchten auch die von ihm eingereichten Dokumente nichts zu ändern, stützten sie doch lediglich Vorbringen, deren Glaubhaftigkeit vorliegend nicht in Frage gestellt werde. Zusammenfassend sei festzustellen, dass er nicht schützbedürftig sei im Sinne des Asylgesetzes. Daher sei sein Asylgesuch abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

E. 3.3

Diese Erwägungen des BFM sind zutreffend und zu bestätigen, zumal der Beschwerdeführer der entsprechenden Würdigung in der Beschwerde keine substantziellen Hinweise entgegenhält, sondern stattdessen zunächst in pauschaler und vager Weise seine früheren Angaben wiederholt. So führt er in der Beschwerde aus: "I was arrested earlier and spent one year in prison in C. _____." Ferner hält er fest: "I managed to come to G. _____ with the help of ICRC accompanying patient who is a relative for treatment in G. _____." Für die Beurteilung der Gefährdung des Beschwerdeführers durch die srilankischen Behörden ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der Akten insgesamt nicht das Bild einer Person ergibt, an welcher die srilankischen Behörden im Rahmen ihrer Anstrengungen, die Z. _____ zu bekämpfen, ein genügendes Interesse haben könnten. Die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend seine Kontakte zu den Z. _____ sind äusserst unklar und vage. Es entstehen auch gewisse Zweifel, ob er in der geltend gemachten Weise von C. _____ nach G. _____ fliehen konnte. Anlässlich der Anhörung vom 5. März 2008 gab er zu Protokoll, er habe seine Kusine begleitet, welche eine medizinische Behandlung benötigt habe (vgl. act. A 5/27, S. 2). Als Beilage zu seinem Asylgesuch vom 2. November 2007 hatte er demgegenüber die Kopie eines Formulars ("Transport Form For Patients") eingereicht, in welchem er als Bruder der Patientin bezeichnet wird (vgl. Beilage zu act. A 1/5). Bezeichnenderweise reichte der Beschwerdeführer sodann auch das anlässlich der Anhörung von ihm versprochene Gerichtsurteil, aus welchem seine Entlassungsbedingungen hervorgehen würden (vgl. act. A 5/27, S. 8), nicht zu den Akten. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka trotz des offiziellen Endes des mehr als 25 Jahre dauernden Bürgerkrieges im Mai 2009 nach wie vor schlecht sind. Der mit einer Niederlage der LTTE endende Bürgerkrieg hatte verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Trotz des offiziellen Bürgerkriegsendes wird von der Regierung die Meinungs- und Pressefreiheit bekämpft, weshalb die Berichterstattung aus Sri Lanka zur aktuellen Lage nur unter grosser Gefahr möglich ist. Notstandsgesetze (Emergency Rules) und das Anti-Terror-Gesetz (Prevention of Terrorism Act) sind noch immer in Kraft und ermöglichen es der Regierung, ungehindert gegen oppositionelle Stimmen im Land vorzugehen. Dabei ist insbesondere die Lage von Tamilen aus dem Norden und - etwas weniger - aus dem Osten in Colombo von Unsicherheit geprägt. Sie werden als potenzielle ehemalige LTTE-Anhänger oder -Mitglieder wahrgenommen und sind tendenziell bedroht. Nach der Niederlage der LTTE am 18. Mai 2009 haben die srilankischen Behörden - namentlich im Grossraum Colombo - die Sicherheitsmassnahmen nicht gelockert. Daher laufen junge Männer Gefahr, von srilankischem Sicherheitspersonal einer minutiösen Personenkontrolle unterzogen und auch für eingehendere Abklärungen auf den Posten mitgenommen oder in ein Armeecamp beordert zu werden. Diese sogenannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Court - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten

eingesetzt. Diesen Massnahmen, denen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land und vor allem im Grossraum Colombo ausgesetzt sind, kommt indes aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Zwar ist nach wie vor eine hohe Präsenz der Sicherheitskräfte zu vermerken. Laut der Britischen Border Agency gab es aber bereits im Sommer 2009 weniger Grossfahndungen und Durchsuchungsoperationen in Colombo (UK Border Agency, Report of information gathering visit to Colombo, Sri Lanka, Oktober 2009). Die Situation in Colombo habe sich diesbezüglich massiv verbessert: Checkpoints seien abgebaut und viele Strassen dem Verkehr wieder freigegeben worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgebrachten Verbindungen des Beschwerdeführers zu den Z._____, wie erwähnt, als sehr vage zu bezeichnen sind und er diesbezüglich nicht zum Kreis der besonders gefährdeten Personen zählt. Es kann deshalb vorliegend festgehalten werden, dass die geschilderten Behelligungen durch die Sicherheitskräfte - laut Eingabe vom 29. September 2008 sei der Beschwerdeführer seit Einreichung der Beschwerde dreimal von der Polizei festgehalten und aufgefordert worden, G._____ zu verlassen - und durch Unbekannte als ungenügend im Sinne des Asylgesetzes beurteilt werden müssen, um seine Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 4

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der eingereichten Beweismittel ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise vorliegend nicht erfüllt sind. Es erübrigt sich angesichts der oben stehenden Ausführungen, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde im Einzelnen weiter einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat die Einreise des Beschwerdeführers daher zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). In Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.